

über die festzuhaltende oder einzuführende Währung keinen Erfolg gehabt haben, sind zwischen kleineren Staatengruppen Münzunionen zustande gekommen, die freilich hauptsächlich infolge der Entwertung des Silbers sich keines besonderen Aufblühens zu erfreuen hatten. Zu erwähnen sind:

1. Die lateinische Münzunion.²⁾

Sie wurde am 23. Dezember 1865 zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz unter Annahme des festen Wertverhältnisses von Gold und Silber gleich 1:15½ gegründet, 1868 durch den Beitritt von Griechenland verstärkt, später wiederholt (zuletzt 6. November 1885) erneuert und ergänzt (zuletzt am 4. November 1908³⁾).

2. Der skandinavische Münzverband.

Er wurde am 27. Mai 1873 und 16. Oktober 1875 zwischen Dänemark, Schweden und Norwegen geschlossen.

II. Zu dem Zweck, die internationale Einheitlichkeit (unification) und die Vervollkommnung des metrischen Systems zu sichern, haben am 20. Mai 1875 17 Staaten zu Paris eine Internationale Meterkonvention (Convention internationale du mètre) geschlossen (R. G. Bl. 1876 S. 191).

Die Konvention wurde ratifiziert von Deutschland, Österreich-Ungarn, Argentinien, Belgien, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten, Frankreich, Italien, Peru, Portugal, Rußland, Schweden-Norwegen und der Schweiz. Später sind beigetreten Serbien, Rumänien, Großbritannien, Japan und Mexiko; ferner Bulgarien, China, Siam, Uruguay, Kanada (R. G. Bl. 1913 S. 169). Die auf der vierten und fünften Generalkonferenz 1907 und 1913 beschlossenen Abänderungen sind mitgeteilt R. G. Bl. 1908 S. 509 und 1914 S. 229. Über die Organisation und die Arbeiten dieser völkerrechtlichen Verwaltungsgemeinschaft vgl. oben § 19 II 3⁴⁾.

2. Abschnitt.

Gesetzgebung und Rechtspflege.

§ 31. Allgemeines. 1. Öffentliches Recht.

I. Unter dem irreleitenden Namen „internationales Recht“ (meist mit Beschränkung auf das internationale Privatrecht) pflegt man hetero-

2) Vgl. Lexis, H. St. VI 812. Bamberger, Schicksale des lateinischen Münzbundes. 1895. Mérignhac II 703. Lippert (unten § 31 Note 1) S. 877. Vgl. Chasserie-Laprée, La convention monétaire latine. 1911. Janssen, Les conventions monétaires. 1911.

3) N. R. G. 2. a. XXI 285; 3. a. II 918.

4) Vgl. Plato, H. St. VI 616. — Die Konvention ist abgedruckt bei Fleischmann 129.